

- b) in allen anderen Fällen am 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in welchem die Voraussetzungen zur Besteuerung nach der Handwerksteuer wegfallen.

§ 4

Verhältnis der Handwerksteuer zu anderen Steuern

(1) Mit der Erhebung der Handwerksteuer entfallen folgende Steuern, soweit diese den Handwerksbetrieb betreffen: Einkommensteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer. Die auf Grundstücke und Grundstückeile des Handwerksbetriebes entfallende Vermögensteuer wird jedoch erhoben. Für Handwerker, die Handwerksteuer A entrichten, kommt für den Handwerksbetrieb auch die Umsatzbesteuerung in Wegfall.

(2) Andere Einkünfte, anderes Vermögen und andere Umsätze sowie der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital nichthandwerklicher Betriebe werden nach dem allgemeinen Steuerrecht besteuert. Dabei sind die handwerklichen Einkünfte und das handwerkliche Vermögen zu berücksichtigen.

(3) Umsätze und Gewinne aus Einzelhandelstätigkeit sind bei Handwerkern, die Handwerksteuer A entrichten, durch die Handelsteuer des Handwerks abgegolten.

(4) Bei Handwerkern, die Handwerksteuer B entrichten, gelten die Umsätze bzw. Gewinne aus Handelstätigkeit als andere Umsätze bzw. andere Einkünfte, wenn der Handelsumsatz 50 % des Umsatzes der handwerklichen Tätigkeit übersteigt.

§ 5

Zusammenveranlagung

(1) Die Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn keiner der Ehegatten Arbeitseinkommen (§ 2 AStVO vom 22. Dezember 1952, GBl. S. 1413) bezieht. Den Einkünften der Eltern sind Einkünfte der Kinder, außer deren Arbeitseinkommen, zuzurechnen, wenn dem Handwerker dafür Kinderermäßigung zusteht.

(2) Beziehen beide Ehegatten handwerkliche Einkünfte, so findet Zusammenveranlagung statt. Die Besteuerung erfolgt nach Handwerksteuer B. Sind in beiden handwerklichen Betrieben zusammen nicht mehr als drei Beschäftigte tätig, dann werden die Einkünfte aus jedem Handwerksbetrieb getrennt nach Handwerksteuer A besteuert. Bei der Zusammenveranlagung werden auch andere Einkünfte berücksichtigt. II.

II. Handwerksteuer A

§ 6

Besteuerungsgrundlagen

- (1) Auf der Grundlage durchschnittlicher Betriebsergebnisse zahlen
1. alle Handwerker einen Handwerksteuergrundbetrag;
 2. Handwerker mit Beschäftigten im Handwerksbetrieb: den Handwerksteuerzuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme. Ausgenommen hiervon sind Getreidemüller;
 3. a) Bäcker, Konditoren, Lebküchler, Fleischer, Roßschlächter, Augenoptiker und Kürschner unabhängig von dem Handwerksteuerzuschlag nach Ziffer 2 einen Handwerksteuerzuschlag nach dem Materialeinsatz.

- b) Getreidemüller einen Handwerksteuerzuschlag nach der jährlichen Getreidevermahlung.

Handwerker ohne Beschäftigte sind von der Zahlung des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz und nach der jährlichen Getreidevermahlung befreit, wobei die mitarbeitende Ehefrau und Lehrlinge nicht als Beschäftigte gelten.

Entgelte an die mitarbeitende Ehefrau des Handwerkers sowie tarifliche Lehrlingsentgelte sind von dem Handwerksteuerzuschlag nach Ziffer 2 befreit;

4. Handwerker mit Einzelhandelstätigkeit, die Handelsteuer des Handwerks nach dem Rohgewinn.

(2) Die Summe der Beträge gemäß Absatz 1 Ziffern 1—4 ergibt die Handwerksteuer A.

§ 7

Steuertarife

(1) Der Handwerksteuergrundbetrag ergibt sich aus der als Anlage A bei gefügten Tabelle der Handwerksteuergrundbeträge.

- (2) Die Handwerksteuerzuschläge

1. nach der Jahresbruttolohnsumme,
2. nach dem Jahresmaterialeinsatz,
3. nach der jährlichen Getreidevermahlung

bemessen sich nach den als Anlage B beigefügten Tabellen über die Handwerksteuerzuschläge.

(3) Die Handelsteuer des Handwerks bemißt sich nach der als Anlage C beigefügten Tabelle.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Handwerker erhalten eine Steuerermäßigung von jeweils 50,— DM für jedes Kind, das im maßgebenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und überwiegend von dem Handwerker unterhalten wird. Die Kinderermäßigung wird auch für Kinder, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, gewährt, wenn diese eine Unterrichtsanstalt besuchen und keine eigenen Einkünfte bezogen haben. Die Steuerermäßigung darf insgesamt 50 % des Grundbetrages nicht übersteigen.

(2) Auf Antrag sind Steuerermäßigungen zu gewähren für

1. als Verfolgte des Naziregimes anerkannte Handwerker, für blinde, körperbeschädigte und alte Handwerker,
2. Handwerker, die neben ihrem Handwerksberuf als Lohnempfänger, als Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, als Fachlehrer in Fachschulen und Berufsschulen oder als Land- oder Forstwirte tätig sind,
3. Handwerker, die eine ehrenamtliche Tätigkeit in den Organisationen des Handwerks und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks ausüben, sowie für Handwerker, die als Funktionäre in den politischen Parteien oder Massenorganisationen tätig sind oder eine